

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0002/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 13**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht online am 04.01.2026 einen Artikel unter der Überschrift „Unter Drogen am Steuer im Kreis Sömmerda“. Der Beitrag informiert über das Ergebnis einer Verkehrskontrolle der Polizei. U. a. heißt es dabei, dass ein 44-jähriger Mann überprüft wurde, der mit Drogen im Blut unterwegs gewesen sei. Bei ihm sei, wie auch bei zwei anderen Fahrern, eine Blutentnahme veranlasst worden.

II. Die Beschwerdeführerin sieht eine Vorverurteilung bzw. unbelegte Tatsachendarstellung. Dass der Fahrer unter Drogen stand, sei zum Zeitpunkt der Berichterstattung nur eine Vermutung gewesen.

III. Der stellvertretende Chefredakteur räumt ein, dass die Passage („...mit Drogen im Blut unterwegs...“) als gesicherte Feststellung vor Vorliegen des Laborergebnisses verstanden werden könnte. Um Missverständnisse auszuschließen, hätten sie die Formulierung präzisiert auf den Verdachtsmodus (...Verdacht auf Drogenkonsum; Blutentnahme veranlasst“) und würden bei Vorliegen der Laborergebnisse nachberichten. Der Beschwerdeführerin hätten sie eine dementsprechende Antwort gesendet.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffern 2 und 13 des Pressekodex. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme einräumte, erweckt die Berichterstattung den unzutreffenden und vorverurteilenden Eindruck, als habe der bei der Verkehrskontrolle überprüfte Fahrer erwiesenermaßen unter Drogeneinfluss gestanden. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung bestand jedoch lediglich ein entsprechender Verdacht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Dabei berücksichtigte er, dass sie den Beitrag korrigiert hat.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>